

Die Sozialisierung.

Ein Industrieller schreibt uns:

Die Sozialisierung im Sinne der vier Gesezentwürfe, die der Nationalversammlung unterbreitet worden sind, schafft eine neue Welt, in die man sich erst wird eingewöhnen müssen. War früher jeder Wirtschaftsbetrieb ein Staat im Staate monarchistischer Art, so muß er jetzt — das ist eine unabweisliche Forderung der Zeit — eine Republik in der Republik sein. Die Schaffung der Betriebsräte, ihre Befugnisse, die Art ihrer Wahl und ihr weitgehender Einfluß sind nichts anderes als Ausfluß republikanischen Geistes. In diesem Sinne ist diese Institution zu begrüßen. Viele der den Betriebsräten zugewiesenen Agenden sind in ihren Händen gut aufgehoben. So stellt die durch sie ausgeübte Ueberwachung von Arbeiterschutz, Betriebshygiene, Unfallverhütung und Arbeiterversicherung, ferner die Teilnahme an der Verwaltung, der Wohlfahrtseinrichtungen, der Lebensmittelbeschaffung zc., eine wertvolle Mitarbeit für die Betriebsaufsicht dar. Allerdings sollte ihnen die Aufrechterhaltung der Disziplin, die ja auch eine Notwendigkeit für das Wohl aller ist, mehr ans Herz gelegt sein, als es durch den Wortlaut des Gesetzes geschieht. Im großen und ganzen wird es in jedem einzelnen Falle von der Persönlichkeit der Betriebsräte abhängen, ob diese Institution das betreffende Unternehmen als solches fördern wird, denn die Individualität in ihrem großen Einfluß auf den Erfolg kann auch durch noch so weitgehende Sozialisierung nicht wirkungslos gemacht werden.

Der Gesezentwurf über Betriebsräte wird in jenen Industrien, die den Sinn unserer Zeit richtig beurteilen, am wenigsten als folgen-schwerer Eingriff betrachtet werden, ist doch die Heranziehung der Arbeiterschaft bei der Lösung neuer betriebstechnischer Fragen, bei der Neuordnung von Löhnen und Preisen und bei ähnlichen Anlässen schon in den letzten Jahren in vielen Betrieben zur Gewohnheit geworden und haben doch viele Industriezweige bereits seit geraumer Zeit die Erfahrung machen können, daß Unterhandlungen mit den Vertretern der Organisationen gewisser Berufsgruppen in den meisten Fällen die Aufrechterhaltung geordneter Verhältnisse gefördert haben und für den ganzen Betrieb von Vorteil waren.

Anderes steht es jedoch mit den Gesezentwürfen betreffend gemeinwirtschaftliche Anstalten und die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben. Schon der Titel dieser Gesetze, insbesondere der des letzteren Gesetzes ist geeignet, in der Industrie panischen Schrecken hervorzurufen. Der feine Fühler der Börse hat heute bereits reagiert und die Aktien einzelner Unternehmungen, die für die Sozialisierung vermeintlich in erster Linie in Frage kommen, sind schon entsprechend gefallen. Allerdings sind die Bestimmungen, die die Industrie stark zu beunruhigen geeignet wären, in der neuen Fassung der Gesezentwürfe, wenn man sie mit der vor etwa 14 Tagen veröffentlichten, ursprünglichen Fassung vergleicht, wesentlich abgeschwächt. Insbesondere weist die Art der Berechnung des Entschädigungsbetrages, der ein gewisses Minimum, den „Liquidationswert“, d. i. der gemeine Wert der einzelnen Vermögensobjekte der Unternehmung nicht unterschreiten darf, auf die ehrliche Absicht hin, nach Recht und Billigkeit zu verfahren. Der zusätzliche Geschäftswert allerdings ist weniger reichlich bemessen und fällt sogar sehr larg aus, wenn man berücksichtigt, daß er nicht voll ausbezahlt wird, sondern daß der Enteignete nur durch 20 Jahre 4 Prozent des Betrages als Rente erhält. Muß aber dieser Betrag auch noch zur Deckung von Schulden des früheren Unternehmers herangezogen werden, so wird er zu diesem Zweck kapitalisiert, so daß der tatsächlich ausbezahlte Betrag nur etwa 60 Prozent des zusätzlichen Geschäftswertes oder noch weniger beträgt.

Von den Bestimmungen des Gesetzes über die gemeinwirtschaftlichen Anstalten wird in vielen Kreisen neben der Teilnahme der Arbeiterschaft und der Angestellten im Verwaltungsausschuß dieser Unternehmungen, insbesondere ihre Beteiligung am Reinertragnis als ein wichtiges Moment betrachtet werden. Gerade in diesem Belange wird man aber oft irrige Anschauungen finden. Die Berechnung der auf den einzelnen Arbeiter oder Angestellten entfallenden Ertragnisanteile ergibt Resultate, die gerade in den Kreisen, denen diese Beteiligung zum Vorteil gereichen soll, Ueberraschungen hervorzurufen dürften.

Zunächst kommt es natürlich auf die Zahl der Arbeiter im Verhältnis zum Gesamtgewinn des Unternehmens an. So beschäftigen beispielsweise Maschinenfabriken viele Arbeiter im Verhältnis zu ihrem Gewinn; auf einen Arbeiter

entfallen im Durchschnitt etwa 300 Kronen des Gesamtgewinnes. Fabriken der elektrotechnischen Branche verwenden bekanntlich sehr wenige Arbeiter und machen sehr große Umsätze, so daß es hier leicht vorkommen kann, daß einem Gewinn von etwa 1.000.000 Kronen eine Arbeiterzahl von 100 gegenübersteht, d. h. 10.000 Kronen pro Arbeiter. Aber auch die hier angegebenen Ziffern stellen noch nicht die Grenzen dar. Es werden nun in den verschiedenen Industriezweigen die Arbeiter an der Schaffung derartiger, aus ihren Ertragnisanteilen resultierender, gemeinsamer Fonds in ganz verschiedener Weise partizipieren und es wird hiedurch einerseits nicht die erstrebenswerte Gleichheit und gerechte Ausnützung aus den Ertragnissen erzielt werden, andererseits wird aber die Beteiligung der Arbeiterschaft an den Ertragnissen in dieser Form nicht jene große aneifernde und fördernde Wirkung besitzen, wie sie möglich wäre, wenn ein Teil des Reinertragnisses jedem einzelnen, und zwar womöglich nach seinen Leistungen individualisiert zur Auszahlung käme.

Es kann natürlich nicht über alles, was die Gesezentwürfe enthalten, in wenigen Worten gesprochen werden. Jeder Paragraph gäbe für sich allein genügend Stoff zu einer längeren Auseinandersetzung. Aus der Besprechung der meisten Paragraphen würde aber hervorgehen, wie ungeheuer schwierig es ist, durch ein derartiges Gesetz einen Rahmen zu schaffen, in dem alle Industriezweige in ihrer ungeheuren Verschiedenartigkeit Platz haben. Bei vielen Industriezweigen wird ja wahrscheinlich überhaupt nicht an die Sozialisierung gedacht werden können und es wäre infolgedessen vielleicht vorteilhaft gewesen, die Gesetze oder ihren Titel so zu formulieren, daß die diesen Industriezweigen angehörigen einzelnen Unternehmungen nicht überflüssigerweise verängstigt werden. Denn darüber darf man sich wohl keinem Zweifel hingeben, so mild auch die Sozialisierungsgesetze gefaßt werden, eine Säumnung oder zumindestens ein Erschlaffen des Interesses wird bei jedem Unternehmen eintreten, sobald diese Gesetze in Rechtskraft erwachsen. Dieser negative Teil der Wirkungen ist nicht zu vermeiden. Ihm stehen die volkswirtschaftlichen und ethischen Vorteile des Sozialisierungsprinzips gegenüber. Ob diese Vorteile den Erwartungen entsprechen und ob insbesondere der über allem stehende Wunsch nach Steigerung unserer Produktionsverhältnisse mit Hilfe dieser Gesetze — oder vielleicht trotz dieser Gesetze — in Erfüllung gehen kann, wird erst die Zukunft zeigen. Nebenfalls ist noch viel Teilarbeit zu leisten, denn es werden bei der Behandlung der einzelnen Industriezweige noch Probleme aufgerollt werden, deren Lösung speziell im Rahmen dieser Gesezentwürfe große Schwierigkeiten bereiten wird.